

Erscheint  
wöchentlich zweimal.  
Preis pro Vierteljahr  
75 Pfennig.



Inserate  
für die 5spaltige Korpuszeile  
oder deren Raum 10 Pfg.  
erbitte! Otto Hasert's  
Buchdruckerei.

# Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 27. Februar.

## A. Amtlicher Theil.

Dem Magistrat hier, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen eine Postkarte betr. Ermittlung der Winterbestellungen zur Beantwortung der auf derselben gestellten Fragen übersandt werden. Alles nähere über die Ausfüllung der Karte geht aus der Karte selbst hervor. Ich veranlasse die Ortsbehörden, diese Karte gewissenhaft auszufüllen und mir bis zum 10. März d. Js. bestimmt zu übersenden, widrigenfalls ich sofort mit Ordnungsstrafen vorgehen werde. Diejenigen Ortsbehörden, welche bis zum 2. März d. Js. eine Karte gedachter Art nicht erhalten haben sollten, haben mir dieses sofort anzuzeigen.

Rummelsburg, den 24. Februar 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Das diesjährige Musterungsgeschäft wird in Treblin im Lokale des Gastwirts Herrn **Gumz**  
**am 30. und 31. März cr.**

und in Rummelsburg im Lokale des Herrn **H. Grünwald** (Gesellschaftshaus)

**am 1. 2. 3. April cr.**

und die Losung der Mannschaften **des Jahrganges 1885**, sowie die Zurückstellung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine Ersatz-Reserve, sowie ausgebildeten Landsturmpflichtigen, des zweiten Aufgebots

**am 4. April cr.**

im letzteren Lokale stattfinden. Wie die einzelnen Ortschaften des Kreises sich zu stellen haben, werde ich später bekannt machen.

Zur Musterung haben sich sämtliche männliche Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1881 ab und in früheren Jahren geboren sind und sich bisher zur Musterung bezw. Aushebung noch nicht gestellt haben und diejenigen welche vom 1. Januar 1881 bis zum 31. Dezember 1883 geboren sind, soweit sie noch nicht in Militärverhältnissen stehen bezw. bereits noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, zu stellen.

Zu den mit einer definitiven Entscheidung versehenen und daher nicht mehr vorzustellenden Personen gehören die von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission bestätigten dauernd unbrauchbaren, die Ersatz-Reservisten und Landsturmpflichtigen I. Aufgebots.

Die Nachweisung der aus den Rekrutierungs-Stammrollen ermittelten, zur Bestellung verpflichteten Personen werde ich später im **Kreisblatt** veröffentlichen.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** veranlasse ich, das **Kreisblatt** worin die **Gestellungspflichtigen** einzeln aufgeführt sind, beim **Musterungs-Geschäft** vorzuzeigen, damit falls nachträglich **Anmeldungen** vorgekommen sind, die betreffenden Personen in die **alph. Listen** nachgetragen und somit zur **Vorstellung** vor der **Ersatz-Kommission** gelangen können.

Die **Guts- und Gemeinde-Vorstände** bleiben daher verpflichtet, diejenigen **Militärpflichtigen**, die in **qu. Nachweisung** nicht aufgeführt, am **Orte** jedoch anwesend und zur **Gestellung** verpflichtet sind, in die **Nachweisung** nachträglich selbst aufzunehmen und in den oben festgesetzten **Terminen** mit vorzustellen. Hierbei wird bemerkt, daß diejenigen **Militärpflichtigen**, von denen hier nicht bekannt ist, ob sie unter der **Guts- oder der Bauerngemeinde** wohnen, in die **Nachweisung** für die **Bauerngemeinden** aufgenommen worden sind und haben die **Gemeindevorsteher** diese Leute eventl. mit vorzuführen.

**Sämtliche Kantonisten** müssen am ganzen Körper rein und sauber gewaschen und mit reiner **Kleidung**, sowie vollständig nüchtern der **Kommission** vorgeführt und muß bei Personen, die mit der **Kräze** behaftet sind, dies sogleich gemeldet werden.

Die **Guts- und Gemeindevorstände** haben die **Kantonisten** bis zu deren **Entlassung** und **Ankunft** zu **Hause** strenge zu beaufsichtigen und auf **ruhiges und gesittetes Benehmen** derselben auf dem **Her- und Rückwege**, sowie während der **Zeit der Vorstellung** vor der **Kommission** zu achten. Diejenigen **Militärpflichtigen**, welche durch **unruhiges Betragen**, **Ungehorsam** gegen die **Aufsichtsbeamten** und **Trunkenheit** oder sonst irgendwie die **Ordnung** des **Musterungsgeschäfts** stören, werden sofort mit **Disciplin-Arrest** bis zu **drei Tagen** bestraft werden.

Die **Guts- und Gemeindevorstände** haben ihre **Kantonisten** an den oben bemerkten **Tagen** **persönlich** vorzuführen und auf die **Erfüllung** der obigen **Vorschriften** zu achten. Nur in den **dringendsten** Fällen ist eine **Stellvertretung** durch den **Schöffen** zc. gestattet; der **Stellvertreter** muß jedoch im **Besitze** einer **schriftlichen Vertretungsvollmacht** sich befinden und mit den **sämtlichen Verhältnissen** zc. der **Militärpflichtigen** genau betraut sein.

**Zuwiderhandlungen** gegen diese Bestimmungen werden an den resp. **Guts- und Gemeindevorständen** **unnachsichtlich mit Ordnungs-Strafe** geahndet werden.

Die früheren **Gestellungs-Atteste** haben die **Kantonisten** mit zur **Stelle** zu bringen.

**Kantonisten**, denen die **Loosungs-Schene** abhanden gekommen sind, haben sich zeitig vor **Beginn** des **Geschäfts** um **Erteilung** eines **Duplikats** gegen **Zahlung** von **50 Pf. Schreibgebühr** zu melden.

**Militärpflichtige**, die an ihrem **persönlichen Erscheinen** durch **Krankheit** behindert sind, haben dies durch **ärztliche Atteste** nachzuweisen. Leute, die mit solchen **Fehlern** behaftet sind, welche der **Arzt** nicht sogleich erkennen kann, als **Blödsinn**, **Taubheit**, **Stottern**, **Schwerhörigkeit** zc. müssen durch ein **ärztliches Attest** nachweisen, daß sie nach den an ihnen **dieserhalb gemachten Wahrnehmungen** an dem **vorgebliebenen Uebel** wirklich leiden. Ohne ein **derartiges Attest** wird auf **mündliche Angaben** nicht **gerücksichtigt** werden.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf **eigene Kosten** drei **glaubwürdige Zeugen** hierüber mit zur **Stelle** zu bringen.

Den **Ortsbehörden** wird hierdurch **strenge zur Pflicht** gemacht, sich **genau** nach dem **Aufenthalt** der im **Orte** nicht anwesenden **militärpflichtigen Personen** zu **erkundigen** und muß über den **Aufenthaltsort** eines jeden beim **Musterungsgeschäft** **fehlenden Mannes** **genaue Auskunft** gegeben werden.

**Nachlässigkeiten** ziehen **unnachsichtlich Rügen** resp. **Strafen** nach sich.

**Militärpflichtige**, welche ihre **Befreiung** von der **Einstellung** in das **stehende Heere** beanspruchen, müssen zur **Begründung** ihrer **Reklamation** einen **vollständigen Reklamationsfragebogen** durch ihre **Ortsbehörde** aufstellen und mir **bis spätestens den 10. März d. Js.** einreichen lassen.

Die **Eltern** sowie die **erwachsenen Geschwister** der **Reklamirten** müssen im **Musterungs-Lothale** anwesend sein.

Die **Reklamations Fragebogen** sind **genau** nach dem **vorgeschriebenen gedruckten Formular** zu fertigen. **Gedruckte Fragebogen** für diese **Reklamationen** sind in der **Buchdruckerei** des **Herrn Hasetz** hier **käuflich** zu haben

Rummelsburg, den 24. Februar 1903.

Der Landrat, von Weiher.

#### **Bekanntmachung** betreffend die **Ausbildung** von **Fleischbeschauern**.

Am 1. April d. Js. tritt das **Gesetz** vom 3. Juni 1900, betreffend die **Schlachtvieh- und Fleischbeschau**, in seinem **gesamten Umfange** in **Kraft**. Von diesem **Zeitpunkte** an unterliegen **Rindvieh**, **Schweine**, **Schafe**, **Ziegen**, **Pferde**, **Esel**, **Maultiere**, **Maulesel** und **Hunde**, deren **Fleisch** zum **Genuße** für **Menschen**

verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Schlachttiere, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen. Als eigener Haushalt in diesem Sinne ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlichen Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

Zur Vornahme der Untersuchungen werden Beschaubezirke gebildet und Beschauer für dieselben bestellt. Außer approbierten Tierärzten können zur Ausübung der Fleischschau auch solche Personen amtlich verwendet werden, welche für das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben. Die Prüfung ist von einer der von mir für den hiesigen Regierungsbezirk ernannten „Prüfungskommissionen für Fleischbeschauer“, die ihren Sitz in Köslin und Stolp haben, abzulegen. Zur Prüfung werden nur Bewerber männlichen Geschlechts zugelassen, welche

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischschau dort amtlich ausübenden Tierarztes genossen haben.

Im hiesigen Regierungsbezirke darf die Ausbildung nur in den Schlachthöfen zu Köslin, Leiter: Schlachthof-Inspektor Tschauner, zu Kolberg, Leiter: Schlachthof-Inspektor Böschke und zu Stolp, Leiter: Schlachthof-Direktor Dr. Schwarz, erfolgen.

Ausnahmsweise werden auch solche Bewerber zugelassen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet und das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist durch Vermittelung des Landrats, im Stadtkreise Stolp des Magistrats, an den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen, Königlichem Departements-tierarzt Briegmann in Köslin zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Altersnachweis; derselbe kann sowohl durch kirchliche oder standesamtliche Atteste als auch durch andere Urkunden (Militärpapiere und dergl.) geführt werden;
2. ein ärztliches Zeugnis über die erforderliche Körperbeschaffenheit;
3. eine Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung;
4. ein polizeiliches Führungsattest und
5. ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen bei mir Beschwerde eingelegt werden. Die von mir getroffene Entscheidung ist endgültig.

Geeignete Personen, welche willens sind, die amtliche Fleischschau auszuüben, werden hierdurch aufgefordert, rechtzeitig für ihre Ausbildung Sorge zu tragen, damit ihre Prüfung noch vor dem 1. April dieses Jahres erfolgen kann.

Personen, welche ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehverversicherungs-Unternehmens sind, werden als Fleischbeschauer nicht angestellt.

Alle diejenigen Fleischbeschauer, welche mindestens seit dem 1. April 1902 bei einer öffentlichen Fleischschau amtlich tätig gewesen sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Vorbringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung zur weiteren Ausübung der Fleischschau zugelassen werden. Diese Personen haben sich der Prüfung nachträglich zu unterziehen und sich zu diesem Zwecke bei dem zuständigen Kreislandrate zu melden. Wird diese Meldung über den 1. April d. Js. hinausgeschoben, so kann eine ununterbrochene Weiterbeschäftigung nicht zugelassen werden. Es empfiehlt sich daher die Meldung so zeitig anzubringen, daß auch die Prüfung schon vor dem 1. April d. Js. abgelegt werden kann. Diese Prüfung ist vor dem Königlichem Departements-Tierarzt Briegmann in Köslin abzulegen.

Köslin, den 3. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident. von Tepper-Bastl.

Den Magistrat hier sowie die Guts- resp. Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit der Aufstellung der Einkommen- und Ergänzungssteuer-, Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1902 vorzugehen.

Die Anfertigung der Listen erfolgt lediglich auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrolle. Die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten hat sorgfältig zu geschehen und ist bei Erhöhungen

und Ermäßigungen des veranlagten Steuersatzes (durch Berufung) stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und anderweit festgesetzten Steuersatz in Zu- resp. Abgang zu erbringen.

Die Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten sind gesondert nach den verschiedenen Hebestellen anzulegen, d. h. es ist sowohl für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 bis 3000 Mt. als auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mt. je eine Zu- und Abgangsliste anzufertigen.

Jede Liste ist in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Belägen vorzulegen, wobei ich bemerke, daß die Aufstellung der Listen unter Zuziehung der Heberelle zu erfolgen hat.

Falls Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, so ist an Stelle der vorbezeichneten Listen je eine Fehlanzeige (eventl. also 4 Anzeigen), welche auf Anordnung der Königlichen Regierung auf einem halben Bogen zu erstatten sind, nach dem unten abgedruckten Schema zu dem genannten Termin einzureichen.

Die Einkommensteuer Abgangslisten (Muster XVII) hat der Ortserheber mit Ort, Datum und Unterschrift an der auf dem Formular vorgeschriebenen Stelle zu versehen, dagegen ist der Betrag in der vorgedruckten Becheinigung nicht auszufüllen.

Ueber die nicht einziehbaren Beträge an Einkommensteuer haben die Ortserheber Ausfallisten nach Muster XXI in zweifacher Ausfertigung zum 1. April cr. an die Königliche Kreisasse hier mit den nöthigen Belägen einzureichen, jedoch sind hierfür Fehlanzeigen nicht erforderlich.

Sämmtliche Formulare sind in der Buchdruckerei von D. Siefert hier vorrätig, auch werden die qu. Formulare von dem die Listen pp. abnehmenden Steuerbeamten mit zu den Terminen gebracht werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, die von ihnen zu führende Kontrolle über Einkommen- und Ergänzungssteuer Zu- und Abgänge zu den fraglichen Terminen zur Revision mitzubringen.

Behufs Prüfung und ordnungsmäßiger Aufstellung der Zu- und Abgangslisten habe ich nachstehende Termine angesetzt, zu welchen die Guts- und Gemeindevorsteher pünktlich bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zu erscheinen haben.

Ich erwarte von sämmtlichen Guts- und Gemeindevorstehern, daß sie die Termine selbst oder der bestellte vereidigte resp. verpflichtete Stellvertreter persönlich wahrnehmen und nicht wie in letzter Zeit häufig geschehen ist, Boten zum Termin schicken, welche völlige Unkenntniß in Steuerachen gezeigt haben.

Die hierdurch für die Revisionsorte Bartin und Alt-Kolziglow entstehenden Kosten werden wie bei der Revision der Staatssteuer pp. Listen auf die Gemeinden repartirt werden.

Es sind nachstehende Termine angesetzt und zwar:

### im Gasthose des Gasthofsbesizers Scheibe zu Bartin,

am Montag, den 16. März cr.

9 Uhr Bartin Gut und Gemeinde, Barvin Gemeinde, Buffowke Gut, 9 $\frac{1}{4}$  Uhr Alt-Schäferer Gut und Gemeinde, Wiffow Gut und Gemeinde, 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Gumnitz Gut und Gemeinde, 9 $\frac{3}{4}$  Uhr Zuckers Gut, 10 Uhr Woblanje Gut und Gemeinde, 10 $\frac{1}{4}$  Uhr Seelitz Gut und Gemeinde, 10 $\frac{1}{2}$  Uhr Brännow Gut und Gemeinde, 11 Uhr Wobeser Gut und Gemeinde, 11 $\frac{1}{4}$  Uhr Starkow Gut und Gemeinde, 11 $\frac{1}{2}$  Uhr Barvin Gut.

### im Gasthose des Gasthospächters Kröning zu Alt-Kolziglow,

am Dienstag, den 17. März cr. Vormittags

9 Uhr Verfin Gut und Gemeinde, 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Seehof Gut, 9 $\frac{3}{4}$  Uhr Lubben Gut, Neuhof Gut, 10 Uhr Sellin Gut und Gemeinde, 10 $\frac{1}{4}$  Uhr Treblin Gut und Gemeinde, 10 $\frac{1}{2}$  Uhr Zeitin Gut und Gemeinde, 10 $\frac{3}{4}$  Uhr Lindenbusch Gut und Gemeinde, 11 Uhr Pottack Gut, 11 $\frac{1}{4}$  Uhr Alt-Kolziglow Gemeinde, Neu-Kolziglow Gut, 11 $\frac{1}{2}$  Uhr Reddies Gut und Gemeinde, 11 $\frac{3}{4}$  Uhr Poberow Gut und Gemeinde, 12 Uhr Barfogen Gut und Gemeinde, 12 $\frac{1}{4}$  Uhr Barnow Gut, 12 $\frac{1}{2}$  Uhr Darjekow Gut und Gemeinde.

an demselben Tage Nachmittags

2 $\frac{1}{4}$  Uhr Biartlum Gut und Gemeinde, 2 $\frac{3}{4}$  Uhr Ponickel Gut, Neu-Kolziglow Gemeinde, 3 Uhr Reinfeld B Gut und Gemeinde.

### Im Steuerbureau des Königlichen Landrathsamtes hier

am Mittwoch, den 18. März und Donnerstag, den 19. März cr. Vormittags von 9 Uhr ab

Waldow Gut und Gemeinde, Reinwasser Gut und Gemeinde, Gewiesen Gemeinde, Saaben Gemeinde, Grünwalde Gut, Gr. Bolz Gut und Gemeinde, Hammer Gut, Kl. Bolz Gut und Gemeinde, Brogen Gut und Gemeinde, Pöppelhof Gut, Betswis Gemeinde und Gut, Tecklipp Gut, Barzin Gut und Gemeinde, Falkenhagen Gut und Gemeinde, Heinrichsdorf Gut und Gemeinde, Tod Gut, Buffow Gut und Gemeinde, Wisdow B Gut, Chorow Gut, Wend. Puddiger Gut und Gemeinde, Gloddow Gut und Gemeinde, Reinfeld R Gut und Gemeinde, Raffzig Gut und Gemeinde, Cremerbruch Gut, Carlswalde Gut, Bärnen Gemeinde, Vangerin Gemeinde Turzig Gut und Gemeinde, Papenzin Gut, Gadgen Gut, Schwoessin Gut und Gemeinde, Rohr Gut und Gemeinde, Büstow Gut und Gemeinde, Plözig Gut und Gemeinde, Gr. Schwirfen Gut und Gemeinde, Kl. Schwirfen Gut und Gemeinde, Treten Gemeinde, Wocknin Gut und

Gemeinde, Georgendorf Gemeinde, Brandheide Gut, Gr. Reetz Gut, Kl. Reetz Gut, Rochow Gut, Prizig Gut und Gemeinde, Bial Gut, Friedrichshuld Gut, Scharnitz Gut, Camniz Gut und Gemeinde.

Die Listen pp. der Gutsbezirke Gewiesen, Rummelbach und Treten sind mir bis zum 18. März cr. pünktlich einzusenden.

Rummelsburg, den 23. Februar 1903.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission von Weiher.

#### S c h e m a.

1. Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zugänge hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von über 3000 Mark sind während des 2. Halbjahres 1902 im Gemeinde-Gutsbezirk . . . . . nicht vorgekommen.  
Ort, Datum. Unterschrift.
2. Einkommen- und Ergänzungssteuer-Abgänge hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von über 3000 Mk. sind während des 2. Halbjahres 1902 im Gemeinde-Gutsbezirk . . . . . nicht vorgekommen.  
Ort, Datum. Unterschrift.
3. Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zugänge hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark sind während des 2. Halbjahres 1902 im Gemeinde-Gutsbezirk . . . . . nicht vorgekommen.  
Ort, Datum. Unterschrift.
4. Einkommen- und Ergänzungssteuer-Abgänge hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mk. bis einschließlich 3000 Mk. sind während des 2. Halbjahres 1902 im Gemeinde Gutsbezirk . . . . . nicht vorgekommen.  
Ort, Datum. Unterschrift.

---

Das bevorstehende diesjährige Ersatz-Geschäft giebt mir Veranlassung, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Es sind in den Vorjahren wiederholt Reklamationsgesuche um Zurückstellung vom Militärdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse eingereicht worden, welche abgelehnt werden mußten, weil sie nicht bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes angebracht worden waren, obgleich die zu ihrer Begründung angeführten Verhältnisse bereits zur Zeit des letzteren bestanden hatten.

Gemäß § 33 Nr. 1 und 3 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 können Reklamationen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen und dürfen spätere Reklamationen nur insofern zur Berücksichtigung gelangen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist. Es liegt daher im eigenen Interesse der Betheiligten, ihre Gesuche alsbald gehörig begründet bei den zuständigen Ortsbehörden anzubringen, welche dieselben vor oder spätestens bei Gelegenheit des Ersatz-Geschäftes hierher einzureichen haben.

Gleichzeitig bringe ich mit Bezug auf § 22 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und 32,4 und 33,2 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 hierdurch zur Kenntniß, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum oder Geschäft übernehmen bezw. eine eigene Wirtschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben.

Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse seitens der Ersatzbehörden bei etwaigen Reklamationen gar nicht berücksichtigt werden, da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militär-Verhältnisse Umstände, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbeizuführen.

Die Ortsbehörden des Kreises haben vorstehende Verfügung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, auch wollen dieselben in jeder möglichen Weise die Interessenten auf die Folgen der Nichtbeachtung obiger Vorschriften aufmerksam machen.

Rummelsburg, den 21. Februar 1903.

Der Landrath. J. B. am Ende, Kreis-Secretär.

---

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind folgende Termine angesetzt worden:

1. auf Donnerstag, den 26. März d. Js. vormittags 7 Uhr in Neustettin vor der Prüfungs-Kommission in Neustettin,
2. auf Donnerstag, den 26. März d. Js. vormittags 7 Uhr in Stolp vor der Prüfungs-Kommission in Stolp,
3. auf Donnerstag, den 26. März d. Js. vormittags 7 Uhr in Köslin vor der Prüfungs-Kommission in Köslin.

Die Prüflinge haben sich **spätestens am 10. März d. Js.** unter Einsendung der Prüfungsgebühren, die 10 Mk. betragen, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, und zwar:

- zu 1 bei dem Königlichen Kreistierarzt Knnert in Neustettin,
- zu 2 bei dem Königlichen Kreistierarzt Eichbaum in Stolp,
- zu 3 bei dem Königlichen Departementstierarzt Briezmann in Köslin zu melden.

Die Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der sich Meldende sich schon einmal der Prüfung — erfolglos — unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung sowie über die Berufstätigkeit nach jenem Zeitpunkte beizubringen.

Der Prüfung darf **nicht vor Ablauf von 3 Monaten** nach dem Zeitpunkte der vorangegangenen Prüfung wiederholt werden.

Köslin, den 19. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Bieres.

Der Eigentümer Hermann Vossin zu Starkow ist zum zweiten Schöffen der Gemeinde Starkow gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 23. Februar 1903.

Der Landrat, von Weiher.

#### Bekanntmachung.

Die diesseits unterm 22. November 1902 für die Ortschaften Schwessin, Neu-Schwessin, Kornburg, Jacobshausen, Reinwasser, Dulzig und Carlshof mit sämtlichen Abbauten angeordnete Hunde- und Razensperre wird hiermit aufgehoben.

Reinwasser, den 22. Februar 1903.

Der Amtsvorsteher, Kauz.

Die über das Gehöft des Schmiedemeisters Gustke zu Buffow angeordnete Sperre wegen Schweinepeuche wird hiermit aufgehoben.

Barzin, den 24. Februar 1903.

Der Amtsvorsteher, J. Raether.

Redaktion des amtlichen Teils Königliches Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

## B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

### + Beinschäden, + Haut-, Harn- +

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampfadergeschwüre, soa. Rindesüße, Flechten, weißer Fluß, Onanie etc., frisch und veraltet, behandelt brieflich unauffällig, ohne Verursachung. Rückstufung des Honorars, falls Erfolg ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst. Institut Sanitas, Berlin, Jerusalemstraße 66. Ärztliche Leitung.

Suche mit 100 — 150000 Mark  
Anzahlung ein

### ● Waldgut ●

zu kaufen. Offerten zur Weiterbeförderung erbeten an die Exped.

**Was der Kaufmann**  
vom bürgerlichen Gesetzbuch  
**wissen muß.** § § §

3. Auflage, 4.-7. Tausend

Die für den Kaufmann und Gewerbetreibenden kennenswertesten Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts.

Preis M. 2.75.

Zu beziehen gegen Einsendung des Betrages (nebst 20 a Porto) vom  
Verlag der Handels-Akademie  
Leipzig.  
Dr. jur. Ludwig Huberli.



Redaktion des nichtamtlichen Teils Druck und Verlag von Otto Haser, Rummelsburg i. Pom.